

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stellingen

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stellingen hat am 15.10.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Stellingen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 [BGBl. I S. 17](#)), die zuletzt durch Gesetz vom [21. Juni 2019](#) (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben

- | | |
|---|---------------|
| 1. Wahlgrabstätte Sarg für 25 Jahre | |
| a) Erdgrabstätte mit Abgrenzungsbepflanzung je Stelle | 1.755,00 Euro |
| b) Erdgrabstätte mit Rasenbegrünung je Stelle | 1.717,00 Euro |
| c) Erdgrabstätte mit pflegeleichter Bepflanzung je Stelle | 1.717,00 Euro |
| d) Erdgrabstätte für verstorbene Kinder (Särge bis 120cm Länge) je Stelle | 985,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte Urne für 25 Jahre | |
| a) Urnengrabstätte mit Abgrenzungsbepflanzung, für zwei Urnen je Stelle | 872,50 Euro |
| b) Urnengrabstätte mit Rasenbegrünung, für eine Urne je Stelle | 885,00 Euro |
| c) Urnengrabstätte mit pflegeleichter Bepflanzung, für eine Urne, je Stelle | 885,00 Euro |
| d) Urnengrabstätte mit Baum und pflegel. Bepfl. für eine Urne, je Stelle | 1.165,00 Euro |
| 3. Reihengrabstätte Urne für 25 Jahre, Pflegefrei für den Nutzer | |
| Urnengrabstätte, anonym, für eine Urne, je Stelle | 645,00 Euro |
| 4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1 bis 2 berechnet. | |
| Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde	23,00 Euro
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen einer anderen Nutzungsberechtigten Person	23,00 Euro
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	110,00 Euro
b) eines liegenden Grabmals	23,00 Euro
c) einer Nachbeschriftung oder Änderung an einem Grabmal	23,00 Euro

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Erdbestattung	
a) Säрге bis 1,20 m	276,00 Euro
b) Säрге über 1,20 m	828,00 Euro
2. Urnenbeisetzung	
a) Urnenbeisetzung	276,00 Euro
b) Urnenbeisetzung anonym	138,00 Euro

(4) Gebühren für das Herrichten einer Grabstätte anlässlich einer Beisetzung oder dem Ersterwerb des Nutzungsrechts

1. Erdgrabstätten	
a) mit Abgrenzungsbepflanzung, je Grabstätte	198,00 Euro
b) mit Rasenbegrünung, je Stelle	309,00 Euro
c) mit pflegeleichter Bepflanzung, je Stelle	309,00 Euro
d) für verstorbene Kinder (Säрге bis 120cm Länge), je Stelle	142,00 Euro
2. Urnengrabstätten	
a) mit Abgrenzungsbepflanzung, je Grabstätte	63,00 Euro
b) mit Rasenbegrünung, je Stelle	95,00 Euro
c) mit pflegeleichter Bepflanzung, je Stelle	95,00 Euro
d) mit Baum und pflegeleichter Bepflanzung, je Stelle	118,00 Euro
e) anonym, je Stelle	95,00 Euro

(5) Sonstige Gebühren

1. Nutzung der Kapelle für einen Termin je angefangene 90 min, je Beisetzung	225,00 Euro
2. Nutzung der Kapelle oder deren Nebenräume zur Abschiednahme, für Trauerfeiern anlässlich einer auswärtigen Beisetzung oder zur Terminverlängerung, je angefangene 90 min.	225,00 Euro
3. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je angefangene 3 Kalendertage, je Sarg	69,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| 4. Sonderleistung der Friedhofsverwaltung je angefangene halbe Stunde | 23,50 Euro |
| 5. Sonderleistungen des Friedhofsaußendienstes je angefangene halbe Stunde | 23,50 Euro |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

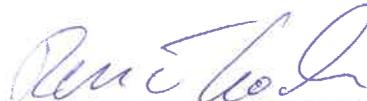
§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.06.2018 außer Kraft.

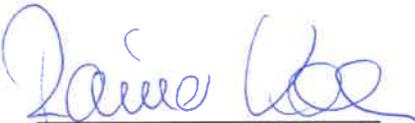
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 28.10.2024 (897.1- 008-22578) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 7.11.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen
- Der Kirchengemeinderat -


Vorsitzendes Mitglied




Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde auf der Internetseite www.friedhof-stellingen.de veröffentlicht mit entsprechendem Hinweis im Amtlichen Anzeiger des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes am 15.11.2024